

Honorarvereinbarung

[Zusatz zum Dokument «Auftrag und Vollmacht»]

zwischen

St.Gallen

Lerchentalstrasse 27
CH-9016 St.Gallen
Tel. +41 71 230 30 30
Fax. +41 71 230 30 31

Weinfelden

Bahnhofstrasse 3
CH-8570 Weinfelden
Tel. +41 71 633 30 30

Wil

Zürcherstrasse 17
CH-9500 Wil
Tel. +41 71 925 30 30

Zürich

Bellerivestrasse 53
CH-8008 Zürich
Tel. +41 71 230 30 30

[nachfolgend: Die auftraggebende Partei]

und der

sartorial rechtsanwälte ag

Lerchentalstrasse 27, CH-9016 St. Gallen /
Bahnhofstrasse 3, CH-8570 Weinfelden / Zürcherstrasse 17, CH-9500 Wil

[nachfolgend: Die Beauftragte]

betreffend Beratung und Vertretung in **sämtlichen** der Beauftragten
bereits oder künftig übertragenen Angelegenheiten

- Die Parteien erklären, diese Honorarvereinbarung in Anlehnung an die derzeit ausser Kraft gesetzten Richtlinien des St.Gallischen Anwaltsverbandes vom 20.01.2005 über die Honorierung anwaltlicher Leistung vereinbaren zu wollen.
- Ordentliche Stundenansätze:** Lässt sich der Interessenwert der Angelegenheit ziffernmässig bestimmen, so beträgt der ordentliche Stundenansatz (zuzüglich MwSt. und Auslagenersatz) bei einem Interessenwert:
 - bis CHF 100'000.00 CHF 280.00
 - von CHF 100'000.00 bis CHF 500'000.00 CHF 300.00
 - von CHF 500'000.00 bis CHF 1'000'000.00 CHF 350.00
 - von CHF 1'000'000.00 bis CHF 4'000'000.00 CHF 400.00
 - von CHF 4'000'000.00 bis CHF 8'000'000.00 CHF 450.00
 - über CHF 8'000'000.00 CHF 500.00Ist kein Interessenwert vorhanden oder lässt er sich nicht beziffern, beträgt der Stundensatz normalerweise **CHF 280.00**.
Der Stundenansatz für juristische Mitarbeiter/Innen ohne Anwaltspatent beträgt normalerweise **CHF 180.00**.
Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden **weichen die Parteien hiermit bewusst vom amtlichen Tarif ab**.
- Ausserordentliche Ansätze und besondere Fälle:** Die ordentlichen Stundenansätze können in folgenden Fällen im Maximum um die Hälfte, erhöht werden:
 - bei besonderer Schwierigkeit (z.B. Fremdsprachenerfordernis; internationale Tatbestände und Rechtsfragen; Spezialkenntnisse);
 - bei besonderer Dringlichkeit (ausserhalb der üblichen Bürozeit);
 - bei besonderer Wichtigkeit für die Klientschaft;
 - bei besonderer Verantwortung.Für Gutachter- und Schiedsrichtermandate sowie für **Willensvollstreckungen** und Liquidationen gelten die vorstehenden Ansätze.
Für die **Verwaltung eines Vermögens** oder von **Liegenschaften** kann die Beauftragte wählen, ob sie den Honoraranspruch entweder nach Massgabe der vorstehenden Ansätze oder auf der Grundlage eines Stundenansatzes von CHF 280.00 sowie eines jährlichen Zuschlags von bis zu 1% der verwalteten Nettoaktiven bzw. von bis zu 5% des Nettoertrages ermitteln will. Die Honorarbemessung kann, nach vorgängiger Anzeige, für jede Abrechnungsperiode neu festgelegt werden.
- Für **öffentliche Beurkundungen** kann nebst dem Honorar eine Beurkundungsgebühr von bis CHF 500.00 in Rechnung gestellt werden, für **Beglaubigungen** eine Gebühr von CHF 50.00.
- Auslagenersatz:** Die Auslagen der Beauftragten für Versand-, Kommunikations-, Kopier- und Fahrspesen, Internet- und Datenbankrecherchen sowie andere Kleinspesen werden durch eine Pauschale von **4% der Honorarsumme** (exkl. MwSt.) abgegolten. Alle übrigen Auslagen (Reise- und Verkehrskosten etc.) werden zu Selbstkosten belastet.
- Die **Rechnungsstellung** erfolgt periodisch, sodann bei Mandatsende und ggf. auch zwischendurch auf Verlangen der auftraggebenden Partei. Das Honorar und der Aufwendersersatz verstehen sich **vor der gesetzlichen Mehrwertsteuer** (Stand 01.08.2014: 8%).
- Fälligkeit, Inkasso und Abtretung:** Vorschüsse sind sofort, Rechnungen **innert 20 Tagen zahlbar**. Bei Säumnis der auftraggebenden Partei treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Ausserdem ist die Beauftragte diesfalls berechtigt, **jede Tätigkeit sofort einzustellen**.
Die auftraggebende Partei **tritt** der Beauftragten zur Sicherung der Honorar- und Aufwendersersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen **ab**. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat die Beauftragte (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht.
- Die nachstehend für die auftraggebende Partei unterzeichneten Person(en) erklären hiermit gegenüber der Beauftragten, dass sie als **Gesamtschuldner** für sämtliche, der Beauftragten gegenüber der auftraggebenden Partei zustehenden Forderungen in sämtlichen der Beauftragten bereits oder künftig übertragenen Angelegenheiten **solidarisch und persönlich als SchuldnerInnen haften**.

Die auftraggebende Partei:

(Ort, Datum)

